

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 5. September 1855.)

Um Mißverhältnissen in der Taxation von Werthschriften zu begegnen, hat der Bundesrath sein Post- und Baudepartement ermächtigt, den Art. 19 des Posttaxengesetzes vom 25. August 1851*) in der Weise in Anwendung zu bringen, daß nach Vorschrift des Art. 16 in allen Fällen, in welchen nach dem Gewichte sich eine höhere Tare als diejenige der Werthpapiere ergibt, die Gewichttare, mit Beachtung des Minimums nach Art. 15 des genannten Gesetzes erhoben werden soll.

(Vom 7. September 1855.)

Auf den Antrag des schweiz. Schulrathes hat der Bundesrath dem vom Herrn Professor Eusèbe H. Gaullieur, in Genf, unterm 10. Juni abhin eingegebenen Gesuche um Entlassung von der Professur für Schweizergeschichte am schweiz. Polytechnikum entsprochen.

Zufolge zweier Mittheilungen des schweiz. Generalkonsuls in London, d. d. 27. August und 5. dieß, hat die dortige Regierung eine Verordnung erlassen, nach welcher die Ausfuhr von Maschinenbestandtheilen, wie z. B. Dampfkesselnröhren, Platten für Dampfkessel

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band II, Seite 377.

und eiserne Platten zum Bau von Schiffen 2c. 2c., so wie auch Gasröhren, wenn sie für Privatfirmen und nicht für Regierungen bestimmt sind, verboten wurde, in so fern nämlich die bezeichneten Gegenstände nach Hafenplätzen, die nördlich von Dünkirchen liegen, ausgeführt werden sollten.

Nach Seehäfen, die südlich von Dünkirchen liegen, ist dagegen hinfort keine Ausfuhrbewilligung mehr erforderlich.

Zum Postkommis in Locle erwählte der Bundesrath Herr Henri Quindort, Graveur, von Chevroux (Waadt), in Cortailod (Neuenburg).

Das Pulververkäuferpatent haben erhalten:
 Herr Bernhard Handschin, in Gelterkinden, Kantons
 Basel-Landschaft.
 „ Carlo Pedrini, in Faldo, Kts. Tessin.

Berichtigung.

Es soll heißen:
 auf Seite 455 hievor, Linie 15 von unten: von 1848 bis
 1854, statt 1848 und 1854, und
 auf Seite 462 hievor, Linie 16 von unten: Bundesrath,
 statt Ständerath.



Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.09.1855
Date	
Data	
Seite	477-478
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 739

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.